

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2010

81

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 32* 29. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 29. September 2009.	82
Nr. 33* 4. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 29. September 2009.	82
Nr. 34* Berichtigung der Veröffentlichungen der Arbeitsrechtsregelungen Nr. 17* und Nr. 18* im Heft 2, Jahrgang 2010. Vom 8. März 2010.	82
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 35* Beschluss über die Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD [Disziplinargesetzesausführungsverordnung -DiszGAVO]. Vom 2. Dezember 2009.	83
Nr. 36* Beschluss über die Neunte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Vom 2. Dezember 2009.	83
Nr. 37* Beschluss über die Außerkraftsetzung des Kirchenmusikgesetzes der EKD für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. Dezember 2009.	93
Nr. 38* Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung. Vom 2. Dezember 2009.	93
Nr. 39* Beschluss über die Außerkraftsetzung der KAVV für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz. Vom 2. Dezember 2009.	94
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 40 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003. Vom 13. November 2009. (KABl. 2010 S. 3)	94
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 41 Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 13. November 2009. (ABl. 2010 S. 2)	94
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 42 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 23. Dezember 2009. (ABl. 2010 S. 61)	95
Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	
Nr. 43 Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 7. Dezember 2009. (GVBl. Bd. 19 S. 120)	95
Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes vom 24. November 2006 (12. Änderungsgesetz). Vom 7. Dezember 2009. (GVBl. Bd. 19 S. 120)	95
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Verlust der Rechte aus der Ordination	96

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 32* 29. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 29. September 2009.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl.EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (ABl.EKD 2009 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 9 Stufenzuordnung
(Abweichung von § 16 (Bund) Abs. 2 bis 3 a TVöD sowie von § 17 Abs. 2 TVöD)«
 - b) In Absatz 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

»Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.«
2. In § 20 Absatz 3 ist das Wort »kann« durch das Wort »ist« und die Wörter »angerechnet werden« durch das Wort »anzurechnen« zu ersetzen.
3. In der Anlage zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die Angabe »Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten e. V.« durch die Angabe »Evangelischer Familien-Bildungsstätten und Familien-Bildungswerke e. V.« und die Anschrift »44135 Dortmund, Olpe 35« durch die Anschrift »44145 Dortmund, Jägerstraße 1« ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
R e h r e n
(Vorsitzender)

Nr. 33* 4. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts.

Vom 29. September 2009.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 346), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (ABl. EKD 2009 S. 254) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Tabelle in Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.583,93	5.087,37	5.564,31	5.882,27	5.956,46

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Verweildauer in den Stufen zwei bis vier beträgt jeweils fünf Jahre.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
R e h r e n
(Vorsitzender)

Nr. 34* Berichtigung der Veröffentlichungen der Arbeitsrechtsregelungen Nr. 17* und Nr. 18* im Heft 2, Jahrgang 2010.

Vom 8. März 2010.

Die Veröffentlichungen der Beschlüsse der Arbeitsrechtsregelungen Nr. 17* und Nr. 18* im Heft 2, Jahrgang 2010 auf den Seiten 48 ff. und 52 ff. sind fälschlicherweise beim Abdruck der Rubrik »B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland« zugeordnet worden, gehören jedoch in die Rubrik »A. Evangelische Kirche in Deutschland«.

H a n n o v e r, den 8. März 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 35* Beschluss über die Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD [Disziplinargesetzausführungsverordnung -DiszGAVO].

Vom 2. Dezember 2009.

Das Präsidium der UEK beschließt die Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (DiszGAVO).

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinargesetzausführungsverordnung – DiszGAVO)

Vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Personen, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

§ 2

Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist das Präsidium.

§ 3

Ausschluss bestimmter Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand werden ausgeschlossen.

§ 4

Zuständige Disziplinarkammer

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD steht dem Präsidium zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Nr. 36* Beschluss über die Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes.

Vom 2. Dezember 2009.

Das Präsidium der UEK beschließt die Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes.

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

Vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), die zuletzt durch die 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Evangelischen Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 6 a Berücksichtigungsfähige Zeiten«
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »3. Besoldungsdienstalter« wird gestrichen.
 - c) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
»§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)«
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »4. Familienzuschlag« wird wie folgt gefasst:
»3. Familienzuschlag«

- e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »5. Dienstwohnung« wird wie folgt gefasst:
»4. Dienstwohnung«
- f) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »6. Mutterschutz und Elternzeit« wird wie folgt gefasst:
»5. Mutterschutz und Elternzeit«
- g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen« wird wie folgt gefasst:
»6. Vermögenswirksame Leistungen«
- h) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
»§ 15 (weggefallen)«
- i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »8. Rentenversicherungszuschlag« wird gestrichen.
- j) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
»§ 17 (weggefallen)«
- k) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
»§ 23 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat,« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Vikarin« die Wörter »im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis« eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Anstellungskörperschaft« die Wörter »– unbeschadet des Anspruchs gegen die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Gliedkirche –« eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Evangelischen Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Buchstabe »d) Rentenversicherungszuschlag« aufgehoben.
- bb) In Nummer 1 wird der Buchstabe »e) Altersteildienstzuschlag.« durch den Buchstaben »d) Altersteildienstzuschlag,« ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
»2. vermögenswirksame Leistungen, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt,«
6. § 4 wird wie folgt gefasst:
»§ 4
Besoldung bei eingeschränktem Dienst
Bei Beschäftigung eines Pfarrers im eingeschränkten Dienst werden seine Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt.«
7. In § 5 a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »des Sozialgesetzbuches« durch das Wort »Sozialgesetzbuch« ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Besoldungsordnung A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)« durch die Wörter »der Bundesbesoldungsordnung A« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) werden die Wörter »von der neunten Stufe an« gestrichen.
- bb) In den Buchstaben b) und c) werden die Wörter »Satz 1« durch die Wörter »Absatz 1« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).«
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
»(4) Mit der Berufung in den Probendienst und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 6 a Absatz 1 anerkannt werden. Dem Pfarrer sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.
(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 6 a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.«
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- 9) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
» § 6 a
Berücksichtigungsfähige Zeiten
(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt:
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, und

3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
 4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.«
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden die Wörter »Absatz 2« durch die Wörter »Absatz 1« ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
11. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt »3. Besoldungsdienstalter« aufgehoben.
12. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »4. Familienzuschlag« durch die Zwischenüberschrift »3. Familienzuschlag« ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.« durch die Wörter »in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter »mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.« durch die Wörter »in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.« ersetzt.
14. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »5. Dienstwohnung« durch die Zwischenüberschrift »4. Dienstwohnung« ersetzt.
15. In § 13 Absatz 2 werden die Worte » des Erziehungsurlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« ersetzt.
16. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.
17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift 2 »6. Mutterschutz und Elternzeit« durch die Zwischenüberschrift »5. Mutterschutz und Elternzeit« ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »Kirchenbeamtinnen« durch das Wort »Kirchenbeamten« ersetzt. Die Wörter »oder der Evangelischen Kirche der Union« werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« ersetzt.
19. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen« durch die Zwischenüberschrift »6. Vermögenswirksame Leistungen« ersetzt.
20. § 15 wird aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt »8. Rentenversicherungszuschlag« aufgehoben.
22. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort »Dienstverhältnis« die Worte »öffentlich-rechtlich« eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer »4. Rentenversicherungszuschlag« aufgehoben.
 - bb) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Zu den Vikarsbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.«
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »die auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes« durch die Wörter »die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes« ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - e) Absatz 7 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

»Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit und auf die vermögenswirksamen Leistungen finden die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.
 - f) Absatz 8 wird zu Absatz 5.
 - g) Absatz 9 wird zu Absatz 6.
23. In § 19 werden die Wörter »Der Rat« werden durch die Wörter »Das Präsidium« ersetzt.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »am 31. Dezember 2007« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »ist« das Wort »auch« eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

(5) Die Überleitung der Besoldung der Pfarrer erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.«

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 23
Pfarrer im unmittelbaren Dienst
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland«
- b) Im Text werden die Wörter »Evangelischen Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
- c) Im Text werden die Wörter »Evangelische Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.

26. In § 24 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe »(1)« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), die durch Verordnung vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Evangelische Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Besoldung bei Teilbeschäftigung oder während einer Freistellung aus familiären Gründen«

b) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 7 b Berücksichtigungsfähige Zeiten«

c) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »3. Besoldungsdienstalter« wird gestrichen.

d) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

»§ 8 (weggefallen)

§ 9 (weggefallen)«

e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »4. Zulagen« wird wie folgt gefasst:

»3. Zulagen«

f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stel-
lenzulagen«

g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »5. Familienzuschlag« wird wie folgt gefasst:

»4. Familienzuschlag«

h) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »6. Mutterschutz und Elternzeit« wird wie folgt gefasst:

»5. Mutterschutz und Elternzeit«

i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen« wird wie folgt gefasst:

»6. Vermögenswirksame Leistungen«

j) Die Angabe zu § 17 werden wie folgt gefasst:

»§ 17 (weggefallen)«

k) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »8. Rentenversicherungszuschlag« wird gestrichen.

l) Die Angabe zu § 19 werden wie folgt gefasst:

»§ 19 (weggefallen)«

m) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt »9. Anwärterbezüge« wird wie folgt gefasst:

»7. Anwärterbezüge«

n) Die Angabe zu § 26 werden wie folgt gefasst:

»§ 26 (weggefallen)«

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Frauen und Männer, die von einer Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat, zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten berufen sind.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer »4. Rentenversicherungszuschlag« wird aufgehoben.

bb) Die Nummer »5. Altersteildienstzuschlag« wird durch die Nummer »4. Altersteildienstzuschlag« ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Zur Besoldung gehören ferner Anwärterbezüge, und, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, vermögenswirksame Leistungen.«
- 5) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:
- »§ 4
Besoldung bei Teilbeschäftigung oder während einer Freistellung aus familiären Gründen«
- 6) In § 4 a Absatz 1 wird die Angabe »(§ 46 a KBG)« gestrichen.
- 7) In § 5 a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »des Sozialgesetzbuches« durch das Wort »Sozialgesetzbuch« ersetzt.
- 8) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter »auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)« gestrichen.
- bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- »Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.«
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:
- »(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Anlage nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen.
- (2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Das gliedkirchliche Recht kann vorschreiben, dass sich das Aufsteigen in den Stufen auch nach der Leistung bestimmt.
- (3) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, sofern nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 7 b Absatz 1 anerkannt werden. Dem Kirchenbeamten sind die Berechnung und Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Laufbahnen des einfachen Dienstes in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 7 b Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort »förmlichen« gestrichen.
10. § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Das Grundgehalt der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen richtet sich nach der Bundesbesoldungsordnung W oder C; das Grundgehalt nach der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter nach § 8 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 7 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1« durch die Angabe »§ 7 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1« ersetzt.
11. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:
- »§ 7 b
Berücksichtigungsfähige Zeiten
- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt:
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
 2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
 3. bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung, soweit sie nicht nach Nr. 2 zu berücksichtigen sind, zu zwei Dritteln, und
 4. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungen nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
 4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.«
12. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt »3. Besoldungsdienstalter« aufgehoben.
 13. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »4. Zulagen« durch die Zwischenüberschrift »3. Zulagen« ersetzt.
 14. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Ausgleichszulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Anspruchs auf eine Stellenzulage wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 58 Absatz 2 des Kirchenbeamtenengesetzes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in den Dienst berufen wird oder wenn ihm im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderen Ausgleich vorsieht.

(5) Verringert sich während eines Dienstverhältnisses das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten zu vertreten sind, ist abweichend von § 6 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung ei-

ner anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.«

15. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »5. Familienzuschlag« durch die Zwischenüberschrift »4. Familienzuschlag« ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.«
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.«
17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »6. Mutterschutz und Elternzeit« durch die Zwischenüberschrift »5. Mutterschutz und Elternzeit« ersetzt.
18. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen« durch die Zwischenüberschrift »6. Vermögenswirksame Leistungen« ersetzt.
19. § 17 wird aufgehoben.
20. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt »8. Rentenversicherungszuschlag« aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift »9. Anwärterbezüge« durch die Zwischenüberschrift »7. Anwärterbezüge« ersetzt.
22. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 20

Anwärterbezüge

(1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören:

1. Grundbetrag
2. Familienzuschlag
3. Kinderbetrag.

Zu den Anwärterbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.

(3) Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch das Präsidium nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge Anwendung. Für den Familienzuschlag gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

(4) Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und während der Elternzeit finden die für Kirchenbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.«

23. In § 21 Satz 1 werden die Wörter »Der Rat« durch die Wörter »Das Präsidium« ersetzt.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »am 31. Dezember 2007« gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.
 - In Absatz 2 wird nach dem Wort »ist« das Wort »auch« eingefügt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 42a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.«
 - Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

(5) Die Überleitung der Besoldung der Kirchenbeamten erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.«
25. § 26 wird aufgehoben.
26. In § 27 Satz 1 werden die Wörter »Der Rat« durch die Wörter »Das Präsidium« ersetzt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Absatzangabe »(1)« gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), das zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte »Evangelische Kirchen der Union« ersetzt durch die Worte »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«.
- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

»Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt«
 - Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 6 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes«
 - Die bisherige Angabe in Abschnitt II »§ 6 (aufgehoben)« wird gestrichen.
 - Nach der Angabe zu § 26a werden folgende Angaben eingefügt:

»§ 26b Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 26c Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters«
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die dieses Versorgungsgesetz für anwendbar erklärt haben, sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).«
 - In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Absatzangabe »(1)« gestrichen.
 - Der Text wird wie folgt gefasst:

»Versorgungsbezüge sind die in § 2 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Arten der Versorgung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist, sowie das Wartegeld.«
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter »auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)« durch die Wörter »Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils« ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »der Rat« durch die Wörter »das Präsidium« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter »der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union« durch die Wörter »der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort »ist« das Wort »auch« eingefügt.
 - Dem Absatz 3 werden folgender Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf kirchliche Versorgungsbezüge sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Bereich erzielte Verwendungseinkommen anzurechnen sind.

(5) Wird in dem für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen geltenden Recht auf die Regelungen der Altersgrenzen bei Ruhestand verwiesen, gelten die entsprechenden Regelungen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht.«
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt«
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
- »4. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.«
- cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Satz 1 Nr. 4 ist auch anzuwenden, wenn die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge fällt.«
- c) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrfrauen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung vor dem 1. Juli 1999 für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt vorgeschrieben war.«
- d) In Absatz 5 wird Satz 3 aufgehoben.
- e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern » § 13 Absatz 1« die Wörter »Satz 1 und 2« eingefügt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »des Sozialgesetzbuches« werden durch das Wort »Sozialgesetzbuch« ersetzt.
- bb) Die Wörter »abweichend von Absatz 3 Nr. 4« gestrichen.
- g) Dem Satz 3 in Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:
- »Absatz 3 Nr. 4 findet auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres keine Anwendung.«
- h) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- »(8) § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf die §§ 6, 8 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 3 dieses Paragraphen Bezug genommen wird. Absatz 7 findet keine Anwendung.«
7. Dem Abschnitt I wird folgender § 6 angefügt:
- »§ 6
- Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- (1) § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.
- (2) Ansonsten findet er mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf § 85 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes Bezug genommen wird.«
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- »Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie der § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung«
- bb) Die Sätze 3 in Absatz 2 wird zu Satz 4. Satz 4 wird zu Satz 5.
- cc) Nach dem Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
- »Zu den Dienstbezügen nach Satz 5 zählen das Grundgehalt und die Zulagen. § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung; der Mindestsatz von 50 vom Hundert ist dabei zu belassen. Wartegeldempfänger erhalten Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes.«
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Absatz 3.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Bei Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- Der Punkt am Ende wird durch die Wörter », sofern die volle Verwendung mindestens 18 Monate ange-dauert hat.« ersetzt.
9. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl »75« durch die Zahl »71,75« ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8« durch die Angabe »§ 53 Absätze 1 bis 2, 6 und 7« ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »§ 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Anwendung.«
11. § 15 wird wie folgt gefasst:
- »§ 15
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen
- Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet.«
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »SGB VI« durch die Worte »dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch« ersetzt.
- b) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort »Waisenrentenzuschuss« wird durch das Wort »Waisenrentenzuschlag« ersetzt.
- bb) Die Worte »SGB VI« werden jeweils durch die Worte »Sechstes Buch Sozialgesetzbuch« ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem von der Gliedkirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.«

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 »Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wartgeldempfänger, die Sätze 1 und 3 für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.«
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) § 2 Absatz 1 Nr. 6, 11 und 12; § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 12 Absatz 1a, § 12b, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70, § 85 Absatz 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.«
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Versorgungsberechtigte,« die Wörter »die eine Rente nach § 4 Absatz 7 erhalten und« eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 »(4) § 50e Absatz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.«
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz vom 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollen- dung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.«
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 »Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.«
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes« durch die Angabe »§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD« ersetzt
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.«
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 »(6) Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gebo-
 rene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.«
16. § 26 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort »Kirchenbeamtenengesetzes« die Worte »der EKU« eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) und c) werden jeweils die Wörter »des Teils 2 SGB IX« durch die Wörter »von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch« ersetzt.
- cc) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) und c) wird jeweils nach dem Wort »Kirchenbeamtenengesetzes« die Worte »der EKU« eingefügt.
- dd) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c) werden die Worte »Absatz 2 Satz 1 Nr. 2« durch die Worte »Absatz 2a« ersetzt.
- ee) In Satz 2 wird nach dem Wort »Kirchenbeamtenengesetz« die Worte »der EKU« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe »Satz 1 und 2« durch die Angabe »§ 7 Absatz 4« ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 Die Angabe »1 bis 6« wird durch die Angabe »1 bis 5« ersetzt.
17. Nach § 26a werden folgende §§ 26 b und 26c eingefügt:
 »§ 26b
 Versorgungsüberleitungsregelungen
 aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
 (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung jeweils anliegenden Überleitungstabellen. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
 - Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Pfarrer und Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69f BeamtVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.«

§ 26c

Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass das Datum »11. Februar 2009« durch das Datum »30. Juni 2010« und das Datum »12. Februar 2009« durch das Datum »1. Juli 2010« ersetzt wird. «

18. In § 27 werden die Wörter »Der Rat« durch die Wörter »Das Präsidium« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 92 wird wie folgt gefasst:

»§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.

(2a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Alters- grenze Jahr	Monat
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung, des Versorgungsgesetzes und des Pfarrdienstgesetzes in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Nr. 37* **Beschluss über die Außerkraftsetzung des Kirchenmusikgesetzes der EKU für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 2. Dezember 2009.

Das Präsidium der UEK beschließt, dass das Kirchenmusikgesetz der EKU (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. Januar 2010 außer Kraft gesetzt wird.

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 38* **Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.**

Vom 2. Dezember 2009.

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersvorsorge folgendes:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
»Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.«

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Mitarbeiterinnen« die Wörter »des Absatz 2 Nr. 1–4« eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Mitarbeiterin« werden die Wörter »nach § 1 Absatz 2 Nr. 1–4« eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Abweichend von Abs. 1 können Ansprüche nach § 20 a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.«

4. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Mitarbeiterinnen« werden die Wörter »nach § 1 Absatz 2 Nr. 1–4« eingefügt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Zahl »4« wird durch die Zahl »5« ersetzt.

6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20a

Besondere Leistungsberechnung

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst der Evangelischen Kirchen der Union oder einer ihrer Gliedkirchen in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der der Evangelischen Kirchen der Union oder einer ihrer Gliedkirchen in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.«

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Das Kirchenmusikgesetz der EKV (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) wird für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. Januar 2010 außer Kraft gesetzt.

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 39* Beschluss über die Außerkraftsetzung der KAVV für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz.

Vom 2. Dezember 2009.

Das Präsidium der UEK beschließt, die Verordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl.EKD 1997, S. 61 m. sp. Änd.) wird für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz zum 1. Januar 2010 außer Kraft gesetzt.

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 40 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003.

Vom 13. November 2009. (KABl. 2010 S. 3)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3) wird wie folgt gefasst:

»In dem Sprengel, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, wählen die Kirchenkreise insgesamt sechs Mitglieder zuzüglich je angefangene

20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode. In jedem übrigen Sprengel wählen die Kirchenkreise insgesamt neun Mitglieder zuzüglich je angefangene 20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode.«

§ 2

Für die Zusammensetzung der dritten Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

B e r l i n, den 13. November 2009

Andreas B ö e r
Präses

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 41 Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 13. November 2009. (ABl. 2010 S. 2)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund des Artikels 92 unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 94 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 66 Abs. 3 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Verfassung
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. November 1970 (ABl. S. 46) in der Neufas-

sung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 Abs. 2 Buchstabe a), Artikel 67 Abs. 1, Artikel 71 Buchstabe d), Artikel 74, Artikel 76 Buchstabe k), Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Artikel 81 Abs. 3 Satz 1 und 3, Artikel 85 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort »Landeskirchenamtes« die Wörter »Kollegiums des« eingefügt.
2. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort »gewählt« durch die Wörter »zu wählen« ersetzt.

4. Artikel 81 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Landeskirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, das aus dem Landesbischof als Vorsitzendem und je zwei weiteren ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern besteht.«

5. In Artikel 86 Satz 1 werden die Wörter »Das Landeskirchenamt beschließt als Kollegium« durch die Wörter »Das Kollegium beschließt« ersetzt.

6. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern »jedes Mitglied des« die Wörter »Kollegiums des« angefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Landeskirchenamt« durch die Wörter »Kollegium des Landeskirchenamtes« ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Die Stellung des im Amt befindlichen nichtordinierten Mitgliedes des Kollegiums des Landeskirchenamtes in der Kirchenregierung bleibt von den Änderungen durch dieses Gesetz unberührt.

(2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

G o s l a r, den 13. November 2009

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. W e b e r

Landesbischof

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 42 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 23. Dezember 2009. (ABl. 2010 S. 61)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) (ABl. EKD S. 68) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 ist die Jahreszahl »2010« durch die Jahreszahl »2015« zu ersetzen.

D a r m s t a d t, den 23. Dezember 2009

Für den Kirchensynodalvorstand

L e h m a n n

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 43 Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 7. Dezember 2009. (GVBl. Bd. 19 S. 120)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat auf ihrer Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, dass der Name der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum 1. Januar 2010 in

Evangelisch-reformierte Kirche

geändert wird.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes vom 24. November 2006 (12. Änderungsgesetz).

Vom 7. Dezember 2009. (GVBl. Bd. 19 S. 120)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 12. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.«

Artikel II

In § 23 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:
 »(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.«

Artikel III

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder – nach vorherigem Beschluss durch den Kirchenrat/das Presbyterium – auf elektronischem Wege einzuladen. Der Kirchenrat/ das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.«

Artikel IV

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Presbyterinnen« die Wörter »und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen« eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 Nr. 2 werden die folgenden neuen Nr. 3 und 4 eingefügt:
- »3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 4. die eingebrachten Anträge,«
- Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 5.

Artikel V

In § 47 Abs. 4 wird das Wort »Pfarrwahlordnung« durch die Wörter »kirchengemeindlichen Pfarrwahlen« ersetzt.

Artikel VI

In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

»Die Mitglieder des Moderamens der Synode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.«

Artikel VII

In § 72 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

»Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.«

Artikel VIII

In § 81 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

»Das Kirchenamt führt die Bezeichnung Landeskirchenamt.«

Artikel IX

§ 84 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen oder die Zuständigkeit auf ein Kirchengewicht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages sowie die Übertragung der Zuständigkeit bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.«

Artikel X

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Verlust der Rechte aus der Ordination

Pfarrer Gerhard Arnold ist seit langem aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeschieden. Die Rechte aus der Ordination wurden ihm gemäß § 114 PFG belassen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 hat er auf die Rechte aus der Ordination verzichtet.

Es wird mitgeteilt, dass Herr Gerhard Arnold mit Wirkung vom 1. August 2009 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren hat.

M ü n c h e n, den 8. Februar 2010

Das Landeskirchenamt

Der WGKD-Polo

Polo Blue Motion 1.2 TDI, 55 kW, 5-Gang



Ihre Vorteile:

- Kraftstoffverbrauch kombiniert 3,3 l/100 km
- innerorts 4,0 l/100 km
- Außerorts 2,9 l/100 km
- CO₂-Emission ab 87 g/km

Kaufangebot

Inkl. Reflexsilber Metallic

Klimaanlage „Climatic“

Radio „RCD 210“

Für Sie **ab 12.039,29 €**

Sie sparen bis zu 2.948,11 €

Leasingangebot

Inkl. Wartung und Verschleiss-Aktion

Fahrleistung/Jahr 15.000 km

Vertragsdauer (Mon.) 24 36

Für Sie **ab/Monat* 175,50 € 160,00 €**

Sie sparen bis zu 127,00 € pro Monat

* ohne Anzahlung

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg, Tel. 0511/2796-446.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland

Diakonie

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

dok

Deutsche
Ordensoberrkonferenz

caritas

Deutscher
Caritasverband

EKD

Verband der Diözesen
Evangelische Kirche
in Deutschland

EKD

Verband der Diözesen
Evangelische Kirche
in Deutschland